



Achdem Seine Königl. Maj. in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen gut und nöthig gefunden haben, aus dem Hofflager sub dato des 3. Februarii c. zu statuiren und zu verordnen, das hinkünftig keiner Witwe innerhalb des Trauer-Jahres und vor Ablauf drey Viertel Jahren, auch vorher abgelegtem Eyde, das Sie nicht schwanger seye, sich anderweit zu verheyrathen verstatet, und wann Sie falsch geschworen, mit vierjähriger Spinnhaufs-Arbeit gestraffet werden solle, wie solches alles aus dem hiernach inserirten Einhalt des an Uns ergangenen höchsthändig unterzeichneten Rescripti von oberwehntem dato des mehrern erhellet:



**F**RIDERICH WILHELM,  
König in Preussen &c. Unsern &c.  
Da Wir wegen bisher vielfältig vorgefallener Excesse, auch noch ohnlängst zu Franckfurth an der Oder von Justinen Louisen Muthinn verhehlichter Sabbachin, gegebenen grossen Schandals, resolviret, das von nun an keiner Witwe, wann Sie gleich den gewöhnlichen Eydt abzulegen sich erböthe, vor Ablauf drey Viertel Jahren nach ihres Ehemannes Tode, anderweit binnen dem Trauer-Jahre zu heyrathen dispensation ertheilet, solche auch niemahlen, als prævio juramento, das Sie nicht schwanger sey, gegeben, und diejenige, welche falsch schweren würden, mit vierjähriger Spinnhaufs-Arbeit beleet werden sollen; Als wird  
Euch

unsern  
den 3. Febr. 1700  
1700

1700  
1700

Euch solches in Gnaden beandt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, darüber gantz' genau und eigentlich zu halten, nicht weniger solches aller Orthen, wo es nöthig, publiciren zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 3. Febr. 1738.

FR. WILHELM.

An  
Die Geldersche  
Commission.

S. v. Cocceji.



Als wird sothane Seiner Königl. Maj. höchste Willens-Meinung männiglich, insonderheit aber allen und jeden Gerichts Obrigkeiten in Dero hiesigem Antheil des Hertzogthums Geldern hierdurch beandt gemacht, um selbige ferner, in so weit es nöthig, zu publiciren, sich darnach genau und eigentlich zu achten, mithin darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 25. April, 1738.



Fr. A. von Röseler. S. P. Coninx. St. Heinius.